

REINHILD AHLERS

Ein Recht auf Taufe?

Kanonistische Fragen

Taufe und Glaube gehören zusammen. Der Elternwunsch nach der Taufe der Kinder basiert freilich nicht selten eher auf volkskirchlich geprägter Konvention als auf persönlicher Glaubenshaltung. Gelegentlich zielt der Taufwunsch auch auf einen sehr allgemeinen religiösen Schutz und steht damit in Spannung zu der durch die Taufe vermittelten Eingliederung in die Kirche. Müsste in solchen Fällen nicht häufiger eine Taufe verweigert werden? Unsere Autorin, Verwaltungskanonistin in Münster und Professorin für Kirchenrecht an der dortigen Hochschule der Kapuziner, zeigt den dogmatischen und rechtlichen Rahmen auf, in dem heute die verschiedenen Wege zur Taufe und alle konkreten pastoralen Entscheidungen stehen. Gegen eine engherzige Sorge um eine verantwortete Sakramentenpraxis plädiert sie für größeres Vertrauen auf die Kraft Christi, des eigentlichen Sponsors aller sakramentalen Gnade. (Redaktion)

1. Zur Erinnerung: Aussagen des Konzils über die Heilsnotwendigkeit der Taufe

Die Kirche hat immer an der Heilsnotwendigkeit der Taufe festgehalten und hält bis heute daran fest.¹ Die vorkonziliare Theologie war jedoch bezüglich dieser Frage von einer gewissen Heilsangst geprägt. Das Axiom „extra Ecclesiam nulla salus“ bestimmte die Theologie bis hin zum II. Vatikanischen Konzil und hatte natürlich auch die

Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1917 geleitet.² Das II. Vatikanische Konzil hat, auf dem Hintergrund seiner Ekklesiologie, auch andere Akzente hinsichtlich der Heilsnotwendigkeit der Taufe gesetzt. So sieht die Kirchenkonstitution durchaus die Möglichkeit, dass Menschen guten Willens auch außerhalb der Kirche zum Heile gelangen können: „Wer nämlich das Evangelium Christi und seine Kirche ohne Schuld nicht kennt, Gott aber aus ehrlichem Herzen sucht,

¹ Vgl. Beatrix Laukemper, Die Heilsnotwendigkeit der Taufe und das kanonische Taufrecht (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 7), Essen 1992.

² Ohne an dieser Stelle die Tauflehre des CIC/1917 umfassend darstellen zu wollen, sei in diesem Zusammenhang auf die subtilen Bestimmungen zur Taufe bei Lebensgefahr des Kindes hingewiesen, wie Klaus Mörsdorf sie umschreibt: „Die Taufähigkeit beginnt in der Regel mit der Vollendung der Geburt; es darf niemand im Mutterschoß getauft werden, solange noch berechtigte Hoffnung besteht, dass er nach ordnungsgemäßer Geburt getauft werden kann (c. 746 § 1). Wenn jedoch zu befürchten ist, dass das Kind nicht lebend geboren werde, wird die Taufähigkeit mit Rücksicht auf die Heilsnotwendigkeit der Taufe vorverlegt, so dass im Notfalle auch das mit der Mutter noch verbundene Kind getauft werden kann. Für diese Notfälle gilt näherhin folgendes: Liegt der Kopf des Kindes bereits vor, so ist die Taufe auf den Kopf ohne Bedingung zu spenden ... (c. 746 § 2) ... Liegt ein anderes Glied vor, so ist die Taufe auf dieses bedingt zu spenden ... (c. 746 § 3). Liegt noch kein Glied vor, so darf, wenn Gefahr im Verzug ist, selbst im Mutterschoß getauft werden ... (c. 746 § 5). Ist eine schwangere Mutter gestorben und besteht Hoffnung, dass das Kind noch lebt, so ist dieses von denen, die es angeht, herauszunehmen, und wenn es sicher lebt, unbedingt, andernfalls bedingt zu taufen.“ Klaus Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. II Sachenrecht, München u.a. 11. Aufl. 1967, 17–18.

seinen im Anruf des Gewissens erkannten Willen unter dem Einfluss der Gnade in der Tat zu erfüllen trachtet, kann das ewige Heil erlangen“ (LG 16). Dennoch hält auch das II. Vatikanische Konzil an der Heilsnotwendigkeit von Kirche und Taufe fest und knüpft dabei an Schrift und Tradition an: „Den katholischen Christen wendet die Heilige Synode besonders ihre Aufmerksamkeit zu. Gestützt auf die Heilige Schrift und die Tradition, lehrt sie, dass diese pilgernde Kirche zum Heile notwendig sei. Der eine Christus ist Mittler und Weg zum Heil, der in seinem Leib, der Kirche, uns gegenwärtig wird; indem er aber selbst mit ausdrücklichen Worten die Notwendigkeit des Glaubens und der Taufe betont hat (vgl. Mk 16, 16; Joh 3, 5), hat er zugleich die Notwendigkeit der Kirche, in die die Menschen durch die Taufe wie durch eine Türe eintreten, bekräftigt. Darum könnten jene Menschen nicht gerettet werden, die um die katholische Kirche und ihre von Gott durch Christus gestiftete Heilsnotwendigkeit wissen, in sie aber nicht eintreten oder in ihr nicht ausharren wollen“ (LG 14).

2. Taufe – Recht und Pflicht

Im Taufrecht des CIC findet sich keine Norm, die ein Recht auf Taufe ausdrücklich festschreibt. Im Grundrechtskatalog aller Gläubigen ist jedoch in c. 213 CIC normiert: „Die Gläubigen haben das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen.“ Hier ist also unter ande-

rem das allgemeine Christenrecht auf Empfang der Sakramente formuliert, eine Norm, die es rechtfertigt, dass ein solches Recht im Hinblick auf die einzelnen Sakramente nicht nochmals eigens wiederholt wird.³ Dieses Recht ist hier grundlegend festgeschrieben und daher auch auf jedes einzelne Sakrament anzuwenden.

Im Hinblick auf die Taufe tut sich jedoch ein besonderes Problem auf. Zwar spricht c. 213 CIC allgemein von den Sakramenten, zu denen auch die Taufe gehört; insofern gibt es also ein Recht auf Taufe. In c. 213 CIC ist aber auch von den Gläubigen, den christifideles, die Rede, denen dieses Recht auf Sakramentenempfang zusteht und die es in Anspruch nehmen können. Christifideles sind aber in c. 204 §1 CIC als diejenigen definiert, die die Taufe empfangen haben. Als Getaufte haben sie in der Kirche Rechte und Pflichten. Und erst die Taufe begründet das Recht, andere Sakramente gültig zu empfangen (c. 842 §1 CIC). Heribert Schmitz schließt daraus: „Zu den Sakramenten, die vom Grundrecht auf die Sakramente umfasst werden, kann ... nicht die Taufe gehören, da die Taufe die Grundlage für dieses Recht ist. Das Recht auf die Sakramente ist ein Christen-Recht, das nur Getauften zukommt. Ein Recht auf Taufe kann aber nur für Nicht-Getaufte relevant sein.“⁴ Man wird daher zunächst sagen müssen, dass das Recht auf Taufe zu den Menschenrechten gehört, die allen Menschen zukommen und daher auch in der Kirche gelten.

Dennoch ist aber das Recht auf Taufe auch ein genuin kirchliches Grund-

³ Dennoch nimmt der CIC eine Wiederholung im Hinblick auf die Eucharistie (c. 912 CIC) und die Ehe (c. 1058 CIC) vor.

⁴ Heribert Schmitz, *Taufaufschub und Recht auf Taufe*, in: *Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung*. Festschrift Balthasar Fischer, hrsg. von H. Auf der Maur – B. Kleinheyer, Zürich/Freiburg 1972, 253–268, 255.

recht. Die Kirche hat von Christus den Heilsauftrag bekommen, allen Menschen seine Botschaft zu verkünden und sie durch die Taufe zu seinen Jüngern zu machen (Mt 28, 19f). Daraus wird die Heilsnotwendigkeit der Kirche und die Verpflichtung dessen, der um sie weiß, in sie einzutreten, abgeleitet. Wenn aber der Mensch verpflichtet ist, in die Kirche einzutreten, falls er um sie weiß, muss es entsprechend seitens der Kirche eine Pflicht geben, seiner Bitte um Aufnahme nachzukommen. So wie die Kirche die Pflicht und das Recht hat, Menschen aufzunehmen, so hat auch jeder Mensch die Pflicht und das Recht, aufgenommen zu werden. Deshalb kann man sagen, dass analog zu den Christenrechten auf Empfang der Sakramente auch ein Recht auf Empfang der Taufe besteht.

Dieses Recht bezieht sich zunächst einmal auf den erwachsenen Taufbewerber und kann nicht ohne weiteres auf Kinder, insbesondere Säuglinge übertragen werden. Sie können selbst der Kirche gegenüber keine Rechte wahrnehmen beziehungsweise überhaupt artikulieren. Deshalb müssen die Eltern das Recht auf Taufe für ihre Kinder wahrnehmen. Nach c. 867 §1 CIC sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder innerhalb der ersten Lebenswochen taufen zu lassen. Sie sollen sich bald nach der Geburt, möglichst sogar schon vorher, an den Pfarrer wenden, um die Taufe für ihr Kind zu erbitten und entsprechend darauf vorbereitet zu werden. Daraus lässt sich umgekehrt ableiten, dass die Eltern ein Recht haben, die Taufe für ihr Kind zu erbitten. Das spiegelt sich auch in den Normen des CIC wider, die von einer Pflicht beziehungsweise von einem Recht der Eltern sprechen, ihre Kinder im Glauben zu erziehen (vgl. zum Beispiel cc. 226 §2; 1136 CIC).

Insgesamt kann man sagen: Der kirchliche Gesetzgeber legt größten Wert darauf, dass die Menschen – seien sie Erwachsene oder Kinder – die Taufe empfangen, damit sie zur Kirche gehören und zum Heil gelangen. Dies kann jedoch nicht voraussetzungslos geschehen.

Die Kirche versteht sich selbst als von Christus gestiftete Glaubens- und Heilsgemeinschaft, der das *depositum fidei* (c. 747 CIC), das Glaubensgut, anvertraut und die von daher an ihr vorgegebene Glaubenswahrheiten gebunden ist, denen derjenige, der zu ihr gehören will, zustimmen muss. Deshalb werden an Taufbewerber gewisse Anforderungen gestellt, die traditionell benannt werden mit Taufglaube, Taufbitte und Taufversprechen. So wird vom erwachsenen Taufbewerber erwartet, dass er daran glaubt, dass Gott in der Taufe sein Heil schenkt, dass er die Taufe aus freiem Willen erbittet und dass er verspricht, ein dem Glauben gemäßes Leben zu führen. Bei der Kindertaufe erbitten die Eltern stellvertretend für ihr Kind die Taufe, müssen über die Bedeutung der Taufe und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen belehrt und bereit sein, ihr Kind im katholischen Glauben zu erziehen.

3. Die Kindertaufe – noch der Regelfall

Ohne dies mit genauen Statistiken belegen zu wollen, scheint doch die Kindertaufe bei den Taufbewerbungen noch der Regelfall zu sein. Das Taufrecht des CIC spricht von einer Kindertaufe, wenn der Täufling das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; bei Taufbewerbern ab Vollendung des 7. Lebensjahres handelt es sich folglich

um eine Erwachsenentaufe (c. 852 §1 i.V.m. c. 97 §2 CIC). C. 863 CIC schreibt vor, dass die Erwachsenentaufe dem Bischof anzutragen ist, damit er sie womöglich selber spendet, wobei diese Beantragungsgrenze auch auf Vollendung des 14. Lebensjahres angehoben werden kann. Das haben für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland die deutschen Bischöfe (ebenso wie die österreichischen Bischöfe für ihre Diözesen) getan, so dass Taufen von Personen zwischen dem 7. und dem 14. Lebensjahr keiner Beantragung bedürfen und wie Kindertaufen behandelt werden.

Wenn Eltern um die Taufe ihres (Klein-)Kindes bitten, haben Seelsorger zunehmend Bedenken, die Taufe zu spenden, weil in der Familie des Täuflings der religiöse Kontext nur noch rudimentär vorhanden ist oder gar gänzlich fehlt. Es geht der Familie oftmals weniger um den Empfang eines Sakramentes und um die Eingliederung ihres Kindes in die Kirche, sondern um eine Familienfeier anlässlich der Geburt des Kindes. Dabei fühlen Priester sich oft als eine Art Zeremonienmeister, um dem Vorgang die gewünschte Feierlichkeit zu verleihen. Sie lehnen deshalb eine Taufspendung immer häufiger ab und berufen sich dabei auf das fehlende Erfordernis, dass die Eltern bereit sein müssen, das Kind im katholischen Glauben zu erziehen.

Damit ist das Instrumentarium des sogenannten Taufaufschubs angesprochen. In c. 868 §1 n. 2 CIC heißt es nämlich: „Es muss die begründete Hoff-

nung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen.“ Im CIC von 1917 war eine solche Möglichkeit des Taufaufschubs nicht ausdrücklich erwähnt. In dem aufgrund des II. Vatikanischen Konzils erneuerten Taufordo für die Kindertaufe von 1969 wird in den Vorbemerkungen erstmals zumindest implizit eine Art Taufaufschub angesprochen, wenn es dort heißt: „Es ist Aufgabe des Pfarrers, im Einklang mit den Weisungen der Bischofskonferenz den Tauftermin der Kinder zu bestimmen, deren Eltern noch einer Vorbereitung bedürfen, ehe sie den Glauben bekennen und die Aufgabe einer christlichen Erziehung ihrer Kinder übernehmen können.“⁵ Die Deutsche Bischofskonferenz hat daraufhin im Jahre 1970 eine Pastoralanweisung zur Unterstützung der Seelsorger in diesem Anliegen erlassen.⁶ Diese Anweisung schreibt das Taufgespräch zwingend vor, wenn „beide Eltern notorisch nicht nur die religiöse Praxis aufgegeben haben, sondern als ungläubig anzusehen sind“.⁷ Weiter wird ausgeführt: „Wird die Teilnahme am Taufgespräch in einem solchen Fall abgelehnt oder verläuft es ergebnislos, so darf die Taufe – auch wenn die Eltern bei ihrer Bitte bleiben – vorerst nicht gespendet werden, es sei denn, eine fest im Familienverband lebende Person verpflichtet sich unter Zustimmung der Eltern vor dem Seelsorger, für eine religiöse Erziehung des

⁵ *Ordo Baptismi Parvulorum*. Edicio Typica. Typ. Pol. Vat. MCMLXIX; Ordnung der Kindertaufe nach dem neuen *Rituale Romanum*. Deutsche Studienausgabe, hrsg. von den Liturgischen Instituten Salzburg-Trier-Zürich, Freiburg 1970, Vorbemerkungen Nr. 8 (vgl. ebd. Nr. 25).

⁶ Pastoralanweisung der Deutschen Bischofskonferenz über die Einführung eines Taufgespräches mit den Eltern vor der Spendung der Taufe vom 24. September 1970, in: KABI Münster CIV (1970) 147–148.

⁷ Ebd. Nr. 8.

Kindes Sorge zu tragen.“⁸ Die Entscheidung ist mit dem Dechanten abzustimmen.⁹ Auch die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (= Würzburger Synode) hat sich mit dem Taufaufschub befasst und als Gründe dafür benannt, dass die Eltern nicht aus religiösen Motiven um die Taufe bitten, sich nicht zum Glauben bekennen, nicht bereit sind zur christlichen Erziehung des Kindes oder dem Taufgespräch fernbleiben.¹⁰ Und schließlich haben die Deutschen Bischöfe im Jahre 1979 noch einmal eine pastorale Anweisung zur rechtzeitigen Taufe der Kinder gegeben, in der es heißt: „Ein Taufaufschub ist dann und nur dann notwendig, wenn beide Eltern ungläubig sind und sich weigern, ihrem Kind die nötige Glaubenserziehung zu vermitteln. Das Taufgespräch gewinnt in diesem Fall besondere Bedeutung, soll doch der Taufaufschub nicht als Verweigerung, sondern viel mehr als ein Angebot zur Klärung von Glaubenschwierigkeiten und zur Erneuerung des Glaubenslebens der Eltern sowie zur Übernahme ihrer religiösen Verpflichtung für das Kind verstanden werden. Die Taufe darf erst gespendet werden, wenn jemand im Lebensbereich des Kindes bereit ist, das Kind in den Glauben und das Leben der Kirche einzuführen.“¹¹ All diese Ausführungen können als das in c. 868 § 1 n. 2 CIC angesprochene Partikularrecht betrachtet werden, so dass sich folgende Rechtslage hinsichtlich des Taufaufschubs ergibt:

1. Gründe für einen Taufaufschub liegen ausschließlich im Glaubensbereich der Eltern.
2. Der defizitäre Glaube der Eltern beziehungsweise ihre mangelnde Bereitschaft, ihr Kind im Glauben zu erziehen, kann durch Glauben und Bereitschaft einer anderen Person ersetzt werden; diese muss allerdings die reale Möglichkeit haben, Einfluss auf das Kind zu nehmen.
3. Der Taufaufschub darf nicht als Taufverweigerung verstanden werden, sondern beinhaltet ein bleibendes Angebot, das den Seelsorger in die Pflicht nimmt, mit den Eltern über ihren Glauben im Gespräch zu bleiben.
4. Die Entscheidung über einen Taufaufschub soll der Taufspender nicht allein fällen, sondern in Absprache mit dem Dechanten, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.

Berücksichtigt man diese Eckdaten, so wird es in der Praxis nur wenige Fälle geben, die einen Taufaufschub rechtfertigen, ohne das Recht auf Taufe auszuhöhlen. Es sollte von dieser Möglichkeit daher nur sehr behutsam Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung kann nur für den jeweiligen Einzelfall getroffen werden. So kann man etwa nicht generell sagen, dass ein uneheliches Zusammenleben der Eltern oder ein Leben in einer kirchlich ungültigen Ehe einen zwingenden Grund für einen Taufaufschub darstellt, sondern nur dann, wenn die Ehesituation Ausdruck eines defizitären Glaubens ist.

⁸ Ebd. Nr. 9.

⁹ Vgl. ebd. Nr. 10.

¹⁰ Vgl. Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg 1976, 238–275, 252, Nr. 3.1.4.

¹¹ Pastorale Anweisung an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder vom 12. Juli 1979, in: Die Deutschen Bischöfe 20, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

Wenn beide Elternteile aus der Kirche ausgetreten sind, werden sie ihrem Kind natürlich schwer vermitteln können, dass es gut ist, in der Kirche zu sein, jedoch kann dann auf die Möglichkeit zurückgegriffen werden, dass eine andere Person die Glaubensvermittlung übernimmt. Ergänzend könnte man auch die ausdrückliche Bereitschaftserklärung zum Religionsunterricht von den Eltern verlangen.

4. Segensfeier statt Taufe – eine problematische Alternative

Es kommt vor, dass Eltern ein distanziertes Verhältnis zur Kirche haben, sich aber dennoch als gläubig bezeichnen. Sie erbitten nicht die Taufe für ihr Kind, möchten aber trotzdem ein Fest anlässlich der Geburt des Kindes, in dem der Segen Gottes für das Kind erbeten wird. Solche Segensfeiern scheinen inzwischen häufiger gehalten zu werden. Ein Modell, das Hans Michael Ehl vorstellt, ähnelt im Ablauf sehr einer Tauffeier. Es beinhaltet nach der Begrüßung ein Gespräch mit den Eltern über den Namen des Kindes und die Bereitschaft der Eltern, die Verantwortung für und die Begleitung des Kindes zu übernehmen, ein Gebet um den Segen Gottes, Lesung und Ansprache, Fürbitten durch Familienmitglieder und Mitfeiernde, Handauflegung, Salbung mit Katechumenenöl, Anzünden der Erinnerungskerze, Vaterunser und Segensgebet.¹² Der Autor, der eine solche Segensfeier offenbar selbst gehalten hat, berichtet, die Feier habe,

anders als manche Taufe, kein Unbehagen ausgelöst; sie habe in die Lebens- und Glaubenssituation der Menschen gepasst und sei ehrlich gewesen.

Sicher hat der Segen im Leben der Kirche einen hohen Stellenwert und zeugt von der immerwährenden Zuwendung Gottes zu den Menschen. „Segnen hat ... etwas zu tun mit der Anerkennung Gottes als der Quelle des Segens. Erst wenn dem die Ehre gegeben ist, von dem aller Segen stammt, kommt der Segen zum Tragen. Segen ist Dialog, ist Feier: preisendes Gedenken („Denke daran ...“) der segensreichen Gegenwart Gottes in unserem Leben.“¹³ Segnungen sind daher gerade an den Knotenpunkten menschlichen Lebens sinnvoll und gefragt. Ein Segen ist aber kein Sakrament. Unbeschadet dessen, dass das Heilsgeschehen zwischen Gott und Mensch nicht auf das Sakrament beschränkt ist, kann die Kirche das von Gott kommende Heil verlässlich nur im Zeichen und Wort des Sakramentes zusagen. Die Taufe und die Zugehörigkeit zur Kirche als Ursakrament verbürgt kirchlicherseits das Heilsangebot Gottes. Deshalb ist eine Taufe anzustreben, zumal auch nur aus ihr Rechtswirkungen erwachsen können. Erst und nur durch die Taufe wird der Mensch Person in der Kirche mit Rechten und Pflichten (c. 96 CIC).¹⁴

Nun wird man sagen können, dass in dem Fall, dass Eltern dies für ihr Kind nicht oder noch nicht wollen, ein Segen jedenfalls mehr ist als nichts, was unzweifelbar richtig ist. Es ist sogar möglich, dass Eltern mit Glaubens-

¹² Hans Michael Ehl, *Segensfeier statt Taufe?*, in: Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Hildesheim, Osnabrück 1/1995, 21–23.

¹³ Albert Gerhards und Hansjakob Becker, *Mit allem Segen seines Geistes gesegnet. Zur theologischen Bestimmung der Benediktionen*, in: Andreas Heinz und Heinrich Rennings (Hg.), *Heute segnen. Werkbuch zum Benediktionale*, Freiburg 1987, 15–32, 16.

¹⁴ Unter dieser Rücksicht ist es unverständlich, warum Ehl die Segensfeier „zur späteren Vorlage bei der Anmeldung zum Kindergarten usw. pfarramtlich bescheinigt“ wissen will: Ehl, *Segensfeier statt Taufe*, 22.

schwierigkeiten durch eine solche Segensfeier für ihr Kind dem Glauben und der Kirche wieder näher kommen. Dennoch wird man kanonistisch dieser pastoralen Lösung eher skeptisch gegenüberstehen, da sie eine große Gefahr der Verwechslung in sich birgt. Nach c. 876 CIC kann eine Taufspendung durch einen Zeugen nachgewiesen werden, wenn sonst kein Nachweis zu erbringen ist. Hat eine Segensfeier stattgefunden, besteht die Gefahr, dass später behauptet wird, es sei eine Taufe gespendet worden, obwohl es sich tatsächlich um einen Segen gehandelt hat. Hans Michael Ehl, der eine solche Segensfeier beschreibt, spricht bezeichnend von der „Handauflegung der Eltern und des Taufenden“. Um wie viel eher kann dann aber bei den Mitfeiernden, die ja in der Regel der Kirche eher fernstehen, das Missverständnis entstehen, es habe sich um eine Taufe gehandelt, und sie werden mit bestem Gewissen schwören, dabei gewesen zu sein.

So kann insgesamt gesagt werden, dass die Segnung eines Kindes sicherlich möglich und auf irgendeine Weise auch heilbringend sein kann, dass sie aber theologisch eine Taufe nicht ersetzen kann und kirchenrechtlich eher abzulehnen als zu befürworten ist.

5. Taufe von Schulkindern

Wenn Eltern ihr Kind nicht als Säugling taufen lassen, dann oft deshalb, weil das Kind später selber (mit)entscheiden soll, ob es getauft werden möchte. In solchen Fällen kommt die Frage nach der Taufe oft auf, wenn in der Jahrgangsstufe die Erstkommuni-

on oder die Firmung anstehen. Die Internationale Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet hat darauf reagiert und 1986 einen Ritus für die Eingliederung von Kindern im Schulalter herausgebracht¹⁵, dem ein Kapitel aus der „Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ zugrunde liegt und der die Taufe im Vorschulalter, die Eingliederung im Erstkommunionalter und die Eingliederung von Zehn- bis 14-Jährigen beinhaltet.

Es wurde bereits gesagt, dass die deutschen Bischöfe das Beantragungsalter für Erwachsenentaufen auf die Vollendung des 14. Lebensjahres heraufgesetzt haben. Das setzt jedoch nicht die Norm des c. 852 §1 CIC außer Kraft, wonach i.V.m. c. 97 §1 CIC die Taufe einer Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, eine Erwachsenentaufe ist. Taufen von Kindern zwischen sieben und 14 Jahren sind daher – obwohl sie liturgisch ähnlich wie Kindertaufen behandelt werden – anders zu beurteilen als Taufen von Kindern unter sieben Jahren. Dies betrifft vor allem die Anforderungen an den Glauben der Eltern. Sicher brauchen solche Kinder noch die Führung und Begleitung der Eltern, aber rechtlich betrachtet haben sie einen eigenen Anspruch auf Taufe, so dass sie mit dem Hinweis auf den Kirchenaustritt oder die fehlende Glaubenspraxis der Eltern nicht ohne weiteres zurückgewiesen werden können. Wenn etwa ein 10-jähriges Kind den Wunsch äußert, getauft zu werden, während die Eltern ihren Glauben verloren und die kirchliche Praxis aufgegeben haben, so kann dieses Kind – nachdem es gebührend vorbereitet

¹⁵ Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, hrsg. von den Liturgischen Instituten Salzburg-Trier-Zürich, Freiburg 1986.

wurde – getauft werden.¹⁶ Sinnvoll ist es in diesem Fall sicherlich, dass das Kind einen Paten hat, der es anschließend weiter begleitet.

6. Erwachsenentaufe – eine pastorale Chance

Spätestens seit der Wiedervereinigung Ost- und Westdeutschlands hat die Zahl der erwachsenen Taufbewerber stark zugenommen. Die Zahl der Ungetauften in den neuen Bundesländern ist sehr hoch. Durch den Kontakt mit Getauften wird oftmals das Interesse an der christlichen Religion geweckt, und am Ende eines Prozesses steht der Wunsch nach Taufe. Aber auch in den alten Bundesländern ist die Säuglingsbeziehungsweise Kindertaufe längst nicht mehr selbstverständlich, so dass viele Menschen erst im Erwachsenenalter mit der Frage der Taufe konfrontiert werden.

Die deutschen Bischöfe haben auf diese Entwicklung reagiert und im März 2001 eine Arbeitshilfe mit Impulsen zur Gestaltung des Katechumenats herausgebracht, der sie den Titel „Erwachsenentaufe als pastorale Chance“ gegeben haben.¹⁷ Und in der Tat hatten bereits zuvor mehrere deutsche Bistümer den pastoralen Wert der Begleitung erwachsener Taufbewerber auf ihrem Weg bis hin zur Taufe auch für die Begleitenden erkannt und den bis dahin weithin in Vergessenheit geratenen Katechumenat wieder aufleben lassen.

Einer der Höhepunkte dabei ist oftmals die Zulassungsfeier mit dem Bischof im Dom. Für die liturgische und pastorale Gestaltung des Katechumenats sind bereits verschiedene Anleitungen und Werkbücher erschienen.¹⁸

Wenngleich diese liturgischen und pastoralen Gesichtspunkte den Schwerpunkt bei der Erwachsenentaufe bilden müssen, gibt es doch einige kirchenrechtliche Aspekte zu beachten. Zunächst einmal muss sichergestellt werden, dass der erwachsene Taufbewerber tatsächlich ungetauft ist¹⁹, denn nach c. 864 CIC ist zur Taufe fähig nur ein ungetaufter Mensch. Die Taufe gehört – neben Firmung und Weihe – zu den Sakramenten, die ein untilgbares Prägema (character indelebilis) verleihen und deshalb nur einmal gespendet werden können. Wenn Zweifel darüber bestehen, ob eine Taufe gespendet wurde oder ob sie gültig gespendet wurde und diese Zweifel nicht ausgeräumt werden können, ist die Taufe bedingungsweise zu spenden (c. 869 §1 CIC).

In jedem Fall muss die Erwachsenentaufe – soll sie nun unbedingt oder bedingt gespendet werden – ab Vollendung des 14. Lebensjahres beim Bischof beantragt werden (c. 863 CIC). Geschichtlicher Hintergrund dessen ist folgender: „Während in den ersten Jahrhunderten der Kirche die Riten der christlichen Initiation, die eine Einheit bildeten, in der Regel vom Bischof als dem Vorsteher der (Stadt-)Gemeinde

¹⁶ Es sind allerdings die religionsrechtlichen Bestimmungen über die staatliche Religionsmündigkeit zu beachten (verankert im Gesetz über die religiöse Kindererziehung mit gleichen Regelungen für Österreich und Deutschland): Ab dem 10. Lebensjahr besteht ein Anhörungsrecht des Kindes, ab dem 12. Lebensjahr darf keine Entscheidung gegen den Willen des Kindes getroffen werden, ab dem 14. Lebensjahr besteht Religionsmündigkeit.

¹⁷ Erwachsenentaufe als pastorale Chance. Impulse zur Gestaltung des Katechumenats, in: Arbeitshilfe 160, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, März 2001.

¹⁸ Vgl. zum Beispiel *Matthias Ball, Franz-Peter Tebartz van Elst, Arthur Waibel, Ernst Werner*, Erwachsene auf dem Weg zur Taufe. Werkbuch Erwachsenenkatechumenat, München 1997.

¹⁹ Zur Frage, wie das geschehen kann, vgl. *Reinhild Ahlers*, Was kirchenrechtlich zu beachten ist, a.a.O. 66–69, 66.

vollzogen wurden, stellte sich mit dem seit dem 4. Jahrhundert einsetzenden Massenzustrom zum Christentum hinsichtlich der Spendung dieser Sakramente die Alternative, entweder den Presbytern, die die Katechumenen in den Kleinstädten und auf dem Lande taufte, auch die Firm Spendung zu übertragen oder aber Taufe und postbaptismale Riten, die unmittelbar aufeinander folgten, zu trennen und letztere dem Bischof vorzubehalten.

Während sowohl die Kirche des Ostens als auch die Kirchen Spaniens und Galliens die erste Möglichkeit wählten, entschied sich die Kirche Roms für die zweite Lösung ...²⁰ Da aber bei einem erwachsenen Taufbewerber mit der Taufe auch gleichzeitig die Firmung und die Eucharistie gespendet werden sollen (c. 866 CIC), ist eben diese Taufe dem Bischof als dem originären Firmspender²¹ anzutragen, damit er sie zusammen mit der Firmung selber spenden kann.

Schließlich ist bei einem erwachsenen Taufbewerber dessen Ehesituation zu betrachten. Von einem erwachsenen Taufbewerber wird nicht nur verlangt, dass er seinen Glauben bekundet, sondern auch, dass er seine Lebensführung nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ausrichtet. Eine zivile Wiederheirat nach einer Scheidung entspricht nicht diesen Grundsätzen. Eine kirchlich gültige Ehe wird durch eine zivile Scheidung nicht aufgehoben, und die Partner sind weiterhin

aneinander gebunden. Wenn ein Taufbewerber in einer ungültigen Ehe lebt, gibt es verschiedene Fallkonstellationen und verschiedene Möglichkeiten des Umgangs damit. Wegen der Komplexität der Möglichkeiten und kirchenrechtlichen Bestimmungen sollte die Lösung dieser Fälle den Fachleuten in den Generalvikariaten/Ordinariaten überlassen werden.²² Es gibt aber auch Fälle, in denen eine kirchenrechtliche Ordnung der Ehe nicht möglich ist. In der Arbeitshilfe der deutschen Bischöfe heißt es dazu: „Lebt der Taufbewerber in einer ungültigen Ehe, die nicht geordnet werden kann, sind möglichst frühzeitig entsprechende Kontakte mit dem Generalvikariat bzw. Ordinariat aufzunehmen.“²³ Dass in den Generalvikariaten/Ordinariaten verschieden darauf reagiert und in einigen Bistümern die Taufe in diesem Fall nicht genehmigt wird, zeigt eine auf der Konferenz der Verwaltungskanonisten 1996 in Deutschland geführte Diskussion.²⁴ Da zugleich gesehen wurde, dass einheitliche Kriterien für die Praxis hilfreich wären, wurde eine entsprechende Anfrage an die Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz gestellt.²⁵ Die Argumentation zielte unter anderem darauf ab, dass der Wille zur Taufe nicht nur eigener Wille des Ungetauften, sondern auch Antwort auf den Anruf Gottes ist, und dass das Initiationsgeschehen aus Taufe, Firmung und Eucharistie ein einheitliches untrennbares Geschehen ist. Auf diesem

²⁰ Hubert Müller, Der Bischof als erstberufener Spender des Firmsakramentes, in: Der Dienst für den Menschen in Theologie und Verkündigung. Festschrift für Alois Brems, hrsg. von Reinhard M. Hübner, Bernhard Mayer, Ernst Reiter, Regensburg 1981, 313–327, 313f.

²¹ Vgl. dazu Reinhild Ahlers, Firmung, in: Reinhild Ahlers, Libero Gerosa, Ludger Müller, *Ecclesia a sacramentis*. Theologische Erwägungen zum Sakramentenrecht, Paderborn 1992, 37–52, 43–48.

²² Vgl. dazu Ahlers, Was kirchenrechtlich zu beachten ist, in: *Erwachsene auf dem Weg zur Taufe*, 67–68.

²³ *Erwachsenentaufe als pastorale Chance* 40.

²⁴ Vgl. Protokoll vom 18. Oktober 1996, TOP 8.

²⁵ Vgl. Protokoll vom 10. Oktober 1997, TOP 3.

Hintergrund wurden die Fragen gestellt, ob es immer und generell unmöglich sei, in ungültiger Ehe Lebende zur Taufe zuzulassen, und ob es immer und generell unmöglich sei, in ungültiger Ehe Lebende, wenn man sie zur Taufe zulässt, zu den übrigen Initiationssakramenten zuzulassen. Die Glaubenskommission hat daraufhin „tendenziell festgehalten, dass die gestellten Fragen ... nicht generell beantwortet werden können“.²⁶ Es muss also jeder Fall einzeln und gesondert entschieden werden, wobei es abzuwägen gilt, was das höhere Gut ist.

7. Schlussüberlegung

In einer Zeit, in welcher der christliche Glaube und damit auch der Sakramentenempfang nicht mehr selbstverständlich sind, sind die Seelsorger in besonderem Maße aufgefordert, die Voraussetzungen für die Spendung und den Empfang der Sakramente zu prüfen, wollen sie sich auf Dauer nicht wie Statisten bei der Begehung von Familienfesten fühlen, die durch den kirchlichen Rahmen eine besondere Feierlichkeit verliehen bekommen, aber ansonsten keine theologische und religiöse Dimension mehr zu haben schei-

nen. Das Kirchenrecht gibt dazu Instrumentarien an die Hand, wie zum Beispiel den Taufaufschub oder das Erfordernis des Katechumenats zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen. Auf der anderen Seite sollte man sich jedoch auch immer wieder dessen bewusst sein, dass nicht der Mensch allein Herr über die Sakramente ist, sondern dass Christus der eigentliche Spender der Sakramente ist und Gott in ihnen wirkt. Das Geschehen zwischen Gott und Mensch im Sakrament lässt sich nicht kirchenrechtlich erfassen. Deshalb sollte das Recht auf Sakramentenempfang auch und gerade bei der Taufe an oberster Stelle stehen und von den Mitteln der Beschneidung dieses Rechtes nur sehr zurückhaltend und bei Vorliegen einer wirklichen Notwendigkeit Gebrauch gemacht werden. Der Seelsorger steht in der Spannung zwischen der verantworteten Sakramentenspendung einerseits und der Tatsache, dass die Beurteilung der Fruchtbarkeit des Sakramentes dem Menschen entzogen ist, andererseits. In dieser Spannung sollte er sich nicht als Richter über die Sakramentenspendung verstehen, sondern als frommer Verwalter der überreich fließenden Gnade Gottes.

²⁶ Ebd.